

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Original

S T A D T B O C H U M

Bauverwaltung

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 355 für ein Gebiet östlich der
Düppelstraße von Alsenstraße bis Haus Nr. 45

Innerhalb des sehr stark verdichteten Baubereiches zwischen Ferdinandstraße, Wittener Straße, Oskar-Hoffmann-Straße und Universitätsstraße besteht ein großer Nachholbedarf an Spielflächen für Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren.

Nach den Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen der Deutschen Olympischen Gesellschaft, dem sogenannten "Goldenen Plan", sollen für die Bedarfsermittlung der genannten Altersgruppe ca. 1 qm nutzbare Spielfläche pro Kopf der Bevölkerung zugrunde gelegt werden. Entsprechend sind bei ca. 3.400 Einwohner innerhalb des Einzugsbereiches rund 3.400 qm öffentliche Spielplatzfläche in Ansatz zu bringen.

Da der im ersten Bauabschnitt hergestellte Teil des Spielplatzes nur eine Größe von 1.550 qm hat, ist es erforderlich, diesen um ca. 1.700 qm unter Inanspruchnahme des nordwestlich angrenzenden unbebauten Grundstücks zu erweitern. In gleicher Weise geeignete Grundstücke stehen der Stadt nicht zur Verfügung, so daß auf ein privates Grundstück zurückgegriffen werden muß.

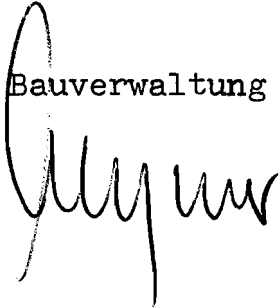
Die der Stadt Bochum entstehenden Kosten sind überschläglich mit ca. 155.000,-- DM ermittelt worden.

Sofern die benötigte Grundstücksfläche nicht zu angemessenen Bedingungen freihändig erworben werden kann, soll sie im Wege der Enteignung beschafft werden.

Gehört zur Vfg. v. 26.9.1973
Az. B2-125.112 (Forum 355)
Landesbaubehörde Ruhr

Bochum, den 6.12.1972

Bauverwaltung



Planungsamt



Der Planentwurf und diese Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

vom 12.1.1973 bis einschließlich 12.2.1973
öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 13.2.1973



Der Oberstadtdirektor
i.A.


Klöwer